

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

05.11.2025

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-1/24

Nummer:

Z-19.14-1036

Antragsteller:

**VETROTECH SAINT-GOBAIN
INTERNATIONAL AG**

Industriestraße 44
3175 FLAMATT
SCHWEIZ

Geltungsdauer

vom: **5. November 2025**

bis: **5. November 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und zwölf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "VSGI 03 - G30" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- für den Rahmen: Holzprofile und Rahmenverbindungen
- für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibenaufleger
 - Scheibendichtungen
 - Glashalteleisten
- Befestigungsmittel und
- Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.2.1 und unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2.3 darf die Brandschutzverglasung auch zur Errichtung von nichttragenden Außenwänden bzw. zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in Außenwänden angewendet werden.

Brandschutzverglasungen, die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtet wurden, verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Sofern Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden, ist bei der Nachweisführung Abschnitt 2.2.2 zu beachten.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an
- Massivwände bzw. -decken oder
 - Wände aus Gipsplatten, jedoch nur seitlich,
- jeweils nach Abschnitt 2.3.3.1, einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.
- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass in Abhängigkeit vom Scheibentyp maximale Einzelglasflächen entsprechend Abschnitt 2.1.2.1 entstehen.
- 1.2.7 In einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.5.1 mit Maximalabmessungen von
- 1250 mm (Breite) x 2500 mm (Höhe) bzw.
 - 2400 mm (Breite) x 1200 mm (Höhe)
- verwendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - als sog. Segmentverglasung ausgeführt werden, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $> 0^\circ$ und $\leq 10^\circ$ beträgt.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Rahmen

2.1.1.1 Rahmenprofile

Es sind Profile aus

- Vollholz nach DIN EN 14081-1⁴ in Verbindung mit DIN 20000-5⁵ oder
- Brettschichtholz nach DIN EN 14080⁶ in Verbindung mit DIN 20000-3⁷,
charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 410 \text{ kg/m}^3$, mit Mindestabmessungen von 20 mm (Ansichtsbreite) x 75 mm zu verwenden.

Wahlweise dürfen Profile mit einseitig ausgefrästem Profilanschlag verwendet werden.

Rahmenverbindungen

- 2.1.1.2.1 Für die Eck-, Kreuz- und T-Stöße der Rahmenprofile sind - je nach Ausführungsvariante - ggf.
- Dübel ($\varnothing \geq 10 \text{ mm}$) aus Vollholz (Laubholz) nach DIN EN 14081-1⁴ in Verbindung mit DIN 20000-5⁵, charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 410 \text{ kg/m}^3$,

³ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2025/1, s. www.dibt.de

⁴ DIN EN 14081-1:2019-10 Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit recht eckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

⁵ DIN 20000-5:2024-01 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: nach Festigkeit sortiertes Bauholz mit rechteckigem Querschnitt

⁶ DIN EN 14080:2013-09 Holzbauwerke - Brettschichtholz - Anforderungen

⁷ DIN 20000-3:2022-02 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080:2013-09

- Stahlschrauben $\varnothing \geq 5,0 \text{ mm} \times 80 \text{ mm}$,
- Klebstoff (Leim) auf Basis von Polyvinylacetat (PVAC) nach DIN EN 923⁸ mit einer geeigneten Beanspruchungsgruppe nach DIN EN 204⁹ zu verwenden.

2.1.1.2.2 Für die Verbindungen der Holzprofile bei verstärkten bzw. zusammengesetzten Profilen (Profilkopplungen) sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- ggf. weitere Rahmenprofile aus
 - Vollholz nach DIN EN 14081-1⁴ in Verbindung mit DIN 20000-5⁵, charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 410 \text{ kg/m}^3$, oder
 - Brettschichtholz nach DIN EN 14080⁶ in Verbindung mit DIN 20000-3⁷, charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 410 \text{ kg/m}^3$,
- Stahlschrauben $\varnothing \geq 4,0 \text{ mm} \times 40 \text{ mm}$,
- ggf. sog. Querfedern, bestehend aus vorgenanntem Vollholz (Laubholz), charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 500 \text{ kg/m}^3$, Abmessungen: $\geq 10 \text{ mm}$ (Ansichtsbreite) $\times \geq 6 \text{ mm}$,
- Klebstoff (Leim) auf Basis von Polyvinylacetat (PVAC) nach DIN EN 923⁸ mit einer geeigneten Beanspruchungsgruppe nach DIN EN 204⁹

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind wahlweise die mindestens normalentflammbaren³ Scheiben des Unternehmens VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH), entsprechend Tabelle 1 zu verwenden:

Tabelle 1

Scheibentyp	Maximale Scheibengröße, Breite x Höhe [mm]	Anlage
Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁰		
"CONTRAFLAM LITE 30"	1790 x 2860 bzw. 2400 x 1200	10
Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹¹		
"CONTRAFLAM LITE 30 IGU" Aufbauvariante "Climalit"/"Climaplus"	1790 x 2860 bzw. 2400 x 1200	11
"CONTRAFLAM LITE 30 IGU" Aufbauvariante "Climatop"	1500 x 3000	12

2.1.2.2 Scheibenaufleger

Es sind jeweils zwei ca. 5 mm dicke (ca. 10 mm dicke in Verbindung mit $\geq 2000 \text{ mm}$ hohen Scheiben), $\geq$ (Scheibendicke) breite und $\geq 80 \text{ mm}$ lange Klötzchen aus folgenden Bauprodukten zu verwenden:

- Streifen aus nichtbrennbaren³ Brandschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß europäischer technischer Bewertung ETA-06/0206 vom 25.06.2018, oder

⁸ DIN EN 923:2016-03 Klebstoffe – Benennungen und Definitionen
⁹ DIN EN 204:2016-11 Klassifizierung von thermoplastischen Holzklebstoffen für nichttragende Anwendungen
¹⁰ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
¹¹ DIN EN 1279-5:2018-07 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

- "Flammi 12" des Unternehmens KuhnOdice Germany GmbH, Erndtebrück

2.1.2.3 Scheibendichtungen

2.1.2.3.1 Dichtungsstreifen und Versiegelung

Für die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind normalentflammbare³ Dichtungsstreifen vom Typ "KERAFIX 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS, mit Abmessungen von $\geq 15 \text{ mm} \times \geq 3 \text{ mm}$ (Breite x Dicke), zu verwenden.

Für die Versiegelung der vorgenannten Fugen ist ein mindestens normalentflammbarer³ Fugendichtstoff nach DIN EN 15651-2¹² aus Silikon zu verwenden.

2.1.2.3.2 Im Brandfall aufschäumende Produkte

Für die Fugen im Falzgrund (auf den Rahmenprofilen) sind Streifen der im Folgenden aufgeführten, mindestens normalentflammbaren³, im Brandfall aufschäumenden Produkte zu verwenden:

- "Kerafix Flexpress 100" gemäß europäischer technischer Bewertung ETA-17/0959 vom 27.06.2018, Abmessungen: $\geq$ (Scheibendicke) x 1,3 mm (Breite x Dicke) oder
- "Kerafix Flexpan 200" gemäß europäischer technischer Bewertung ETA-12/0152 vom 06.06.2017, Abmessungen: $\geq$ (Scheibendicke) x 1,3 mm (Breite x Dicke)

2.1.2.4 Glashalteleisten

Es sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- Profile aus Vollholz nach DIN EN 14081-14 in Verbindung mit DIN 20000-5⁵, charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 410 \text{ kg/m}^3$, Mindestabmessungen:
 - 20 mm (Ansichtsbreite) x 25 mm bzw.
 - 25 mm x 25 mm (bei Scheibenhöhen $\geq 2000 \text{ mm}$) und
- Stahlschrauben $\varnothing \geq 3,5 \text{ mm} \times \geq 40 \text{ mm}$

2.1.3 Befestigungsmittel

2.1.3.1 Für die Befestigung der Rahmenprofile der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel gemäß den Technischen Baubestimmungen zu verwenden. Im Bauartgenehmigungs-Verfahren wurden Dübel, jeweils mit Stahlschrauben $\varnothing \geq 6,0 \text{ mm} \times 60 \text{ mm}$, nachgewiesen.

2.1.3.2 Für die Befestigung der Pfostenprofile der Brandschutzverglasung an den Ständerprofilen der seitlich angrenzenden Wand aus Gipsplatten sind Stahlschrauben, $\varnothing \geq 4,0 \text{ mm} \times 65 \text{ mm}$, zu verwenden.

2.1.4 Fugenmaterialien

Für alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen müssen nichtbrennbare³ Baustoffe verwendet werden, z. B.

- Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder
- Mineralwolle¹³ nach DIN EN 13162¹⁴

Für das optionale Versiegeln bzw. Abdecken der vorgenannten Fugen dürfen folgende Bauprodukte verwendet werden:

12	DIN EN 15651-2:2012-12	Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen
13	Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000 \text{ °C}$	
14	DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

- ein mindestens normalentflammbarer³ Fugendichtstoff nach DIN EN 15651-1¹⁵ aus Silikon oder
- Deckleisten aus mindestens normalentflammbaren³ Baustoffen oder
- ein mindestens normalentflammbarer³ Putz.

2.1.5 Sonstige Bestandteile

2.1.5.1 Bauprodukte für Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.7 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind diese unter Verwendung folgender Bauprodukte auszuführen:

- Profile aus Vollholz (Nadelholz) nach DIN EN 14081⁴ und DIN 20000-5⁵ mit Mindestabmessungen von 40 mm (Ansichtsbreite) x 50 mm,
- jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicke, nichtbrennbare³ Gipsplatten nach DIN EN 520¹⁶ (Typ DF),
- nichtbrennbare³ Mineralwolle¹⁷ nach DIN EN 13162¹⁴ und
- Stahlschrauben $\varnothing \geq 4,0$ mm x 40 mm und $\varnothing \geq 4,0$ mm x 70 mm

2.1.5.2 Bauprodukte für Oberflächenbekleidungen

Für das optionale Bekleiden der Rahmenprofile und der Glashalteleisten dürfen mindestens normalentflammbare³ Baustoffe verwendet werden.

2.2 Bemessung

2.2.1 Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 2.2.1.2 und 2.2.1.3) aufgenommen werden können.

Sofern der obere seitliche bzw. untere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

2.2.1.2 Einwirkungen

2.2.1.2.1 Allgemeines

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

¹⁵ DIN EN 15651-1:2012-12 Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 1: Fugendichtstoffe für Fassadenelemente

¹⁶ DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

¹⁷ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, Rohdichte ≥ 30 kg/m³, Dicke ≥ 40 mm

2.2.1.2.2 Anwendung als Außenwand bzw. in Außenwänden

Es sind die möglichen Einwirkungen auf die Konstruktion nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1991-1-4¹⁸ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁹, DIN 18008-1²⁰ und DIN 18008-2²¹) zu berücksichtigen.

2.2.1.2.3 Anwendung als Innenwand bzw. in Innenwänden

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1²² (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$ für die Rahmenprofile, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1²²

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1²³ und DIN EN 1991-1-1/NA²⁴ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹⁸ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁹ zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4²⁵ mit $G = 50$ kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4²⁵) erfolgen.

2.2.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.1.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1²⁰ und DIN 18008-2²¹ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.2.4 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich DIN 18008-1²⁰ und DIN 18008-2²¹ zu beachten.

Der maximal zulässige Abstand der ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehenden Pfosten (ggf. mit Verstärkungsprofilen nach Abschnitt 2.1.1.2.2) ergibt sich - unter Berücksichtigung der vorgenannten und nachfolgenden Bestimmungen - aus den maximal zulässigen Abmessungen einer Scheibe bzw. ggf. Ausfüllung, jeweils im Querformat.

18	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
19	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
20	DIN 18008-1:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen
21	DIN 18008-2:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04
22	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
23	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
24	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
25	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

2.2.1.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Der Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen muss gemäß den Technischen Baubestimmungen erfolgen.

2.2.1.3.4 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Ausfüllungen aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.5.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach Technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen zu führen.

2.2.2 Wärmeschutz

Der Bemessungswert U des Wärmedurchgangskoeffizienten der Brandschutzverglasung ist nach DIN EN ISO 12631²⁶ unter Berücksichtigung folgender Festlegungen zu ermitteln:

- Für die Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas der Brandschutzverglasung gilt der im Rahmen der CE-Kennzeichnung vom Hersteller in der Leistungserklärung deklarierte Wärmedurchgangskoeffizient (Nennwert) als Bemessungswert U_g des Wärmedurchgangskoeffizienten.
- Der längenbezogene Wärmedurchgangskoeffizient Ψ ist nach DIN EN ISO 12631²⁶, Anhang D, zu ermitteln.

Für den Gesamtenergiedurchlassgrad g und den Lichttransmissionsgrad τ_v gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4108-4²⁷.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen,

errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen.

2.3.1.2 Der Transport der Glasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen, ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

²⁶ DIN EN ISO 12631:2018-01 Wärmetechnisches Verhalten von Vorhangfassaden - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten

²⁷ DIN 4108-4:2020-11 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte

2.3.2 Zusammenbau

2.3.2.1 Zusammenbau des Rahmens

2.3.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Holzprofile nach Abschnitt 2.1.1.1 entsprechend den Anlagen 2, 3 und 7 zu verwenden.

Zwischen den über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung ungestoßen durchgehenden Pfosten sind die Riegel einzusetzen. Die Rahmenecken sowie die T- und Kreuzstöße der Profile sind unter Verwendung von Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.1.2.1 als Zapfen- oder Dübelverbindungen, jeweils mit Stahlschrauben und ggf. Leim, entsprechend Anlage 6 auszuführen.

2.3.2.1.2 Sofern

- verstärkte bzw. zusammengesetzte Rahmenprofile (Profilkopplungen) verwendet werden bzw.
 - Rahmen seitlich aneinandergereiht werden,
- sind die Holzprofile stumpf oder in gefalzter Ausführung zu stoßen oder durch angefräste Nuten- und Federn oder durchgehende Querfedern sowie Leim, jeweils nach Abschnitt 2.1.1.2.2, entsprechend Anlage 7 miteinander zu verbinden. Die Profile sind zusätzlich durch Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.1.2.2 in Abständen ≤ 500 mm miteinander zu verbinden.

2.3.2.2 Verglasung

2.3.2.2.1 Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf jeweils zwei Klötzchen nach Abschnitt 2.1.2.2 abzusetzen (s. Anlage 2).

Bei Scheibenhöhen ≥ 2000 mm ist zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen (im Falzgrund) umlaufend ein Abstand von ≥ 10 mm einzuhalten.

2.3.2.2.2 Im Falzgrund (auf den Rahmenprofilen) sind umlaufend Streifen eines im Brandfall aufschäumenden Produkts nach Abschnitt 2.1.2.3.2 entsprechend den Anlagen 2 und 3 anzubringen.

In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.2.3.1 entsprechend den Anlagen 2 und 3 anzuordnen. Die Fugen sind abschließend mit einem Fugendichtstoff aus Silikon nach Abschnitt 2.1.2.3.1 umlaufend zu versiegeln.

2.3.2.2.3 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.4 sind mit Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.2.4 in Abständen ≤ 200 mm entsprechend den Anlagen 2 und 3 an den Rahmenprofilen zu befestigen.

Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ betragen (siehe Anlagen 2 und 3).

2.3.2.3 Sonstige Ausführungen

2.3.2.3.1 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.7 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5.1 zu verwenden. Die Ausführung muss entsprechend Anlage 8 (untere Abb.) erfolgen.

Die umlaufend anzuordnenden Profile aus Vollholz sind mittig auf den Rahmenprofilen anzuordnen und mit Stahlschrauben in Abständen ≤ 500 mm zu befestigen. Die Gipsplatten sind an den vorgenannten Profilen aus Vollholz mit Stahlschrauben in Abständen ≤ 200 mm zu befestigen. Im Hohlraum zwischen den Gipsplatten ist Mineralwolle anzuordnen.

2.3.2.3.2 Segmentausbildungen

Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.8 als Segmentverglasung ausgeführt wird, muss die konstruktive Ausbildung der Pfosten entsprechend Anlage 7 (Abb. rechts unten) und sinngemäß Abschnitt 2.3.2.1.2 erfolgen.

2.3.2.3.3 Oberflächenbekleidungen

Die Rahmenprofile und die Glashalteleisten dürfen an den Sichtseiten mit Bekleidungen nach Abschnitt 2.1.5.2 ausgeführt werden.

2.3.2.3.4 Blindsprossen und Zierleisten

Auf die Scheiben dürfen ein- oder beidseitig Blindsprossen oder Zierleisten, jeweils aus Holz oder einer Aluminiumlegierung, entsprechend den Anlagen 4 und 8 aufgebracht werden. Die Blindsprossen dürfen maximal 200 mm breit und maximal 30 mm dick sein.

2.3.3 Anschlüsse

2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden angrenzenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1²⁸ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA²⁹ und DIN EN 1996-2³⁰ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA³¹ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1³² in Verbindung mit DIN 20000-401³³ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2³⁴ in Verbindung mit DIN 20000-402³⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2³⁶ in Verbindung mit DIN 20000-412³⁷ oder DIN 18580³⁸, mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1²⁸ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA²⁹ und DIN EN 1996-2³⁰ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA³¹ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4³⁹ in Verbindung mit DIN 20000-404⁴⁰ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2³⁶ in Verbindung mit DIN 20000-412³⁷ oder
- mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Beton bzw. Stahlbeton. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen

28	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
29	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
30	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
31	DIN EN 1996-2/NA:2012-01,	/A1:2021-06 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
32	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
33	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
34	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
35	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
36	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
37	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
38	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
39	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
40	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07

Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1⁴¹, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴² in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein oder

- ≤ 3500 mm hohe klassifizierte Wände aus Gipsplatten nach DIN 4102-4⁴³, Abschnitt 10.2, von mindestens 10 cm Wanddicke, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und zweilagiger Beplankung aus $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer³ Mineralwolle-Dämmschicht, entsprechend Tabelle 10.2, jedoch nur seitlich und nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.

2.3.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind an den angrenzenden Massivbauteilen nach Abschnitt 2.3.3.1 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.1, in Abständen ≤ 300 mm vom Rand und ≤ 825 mm untereinander, umlaufend zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 5).

2.3.3.3 Anschluss an eine klassifizierte Wand aus Gipsplatten

Der seitliche Anschluss an eine klassifizierte Wand aus Gipsplatten nach Abschnitt 2.3.3.1 ist entsprechend Anlage 5 auszuführen. Die Pfostenprofile der Brandschutzverglasung sind an den Ständerprofilen der Wand aus Gipsplatten unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.2, in Abständen ≤ 300 mm vom Rand und ≤ 825 mm untereinander, zu befestigen.

Die an die Brandschutzverglasung seitlich angrenzende Wand aus Gipsplatten muss beidseitig und in der Laibung mit jeweils mindestens zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) beplankt sein.

2.3.3.4 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen müssen mit Fugenmaterialien nach Abschnitt 2.1.4 umlaufend und vollständig ausgefüllt und verschlossen werden. Die Fugen dürfen abschließend mit einem Fugendichtstoff versiegelt bzw. mit Deckleisten oder einem Putz abgedeckt werden (s. Anlagen 2 bis 5).

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend von dem bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-1036
- Errichtungsjahr:

41	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
42	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
43	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO⁴⁴).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-1036
- Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

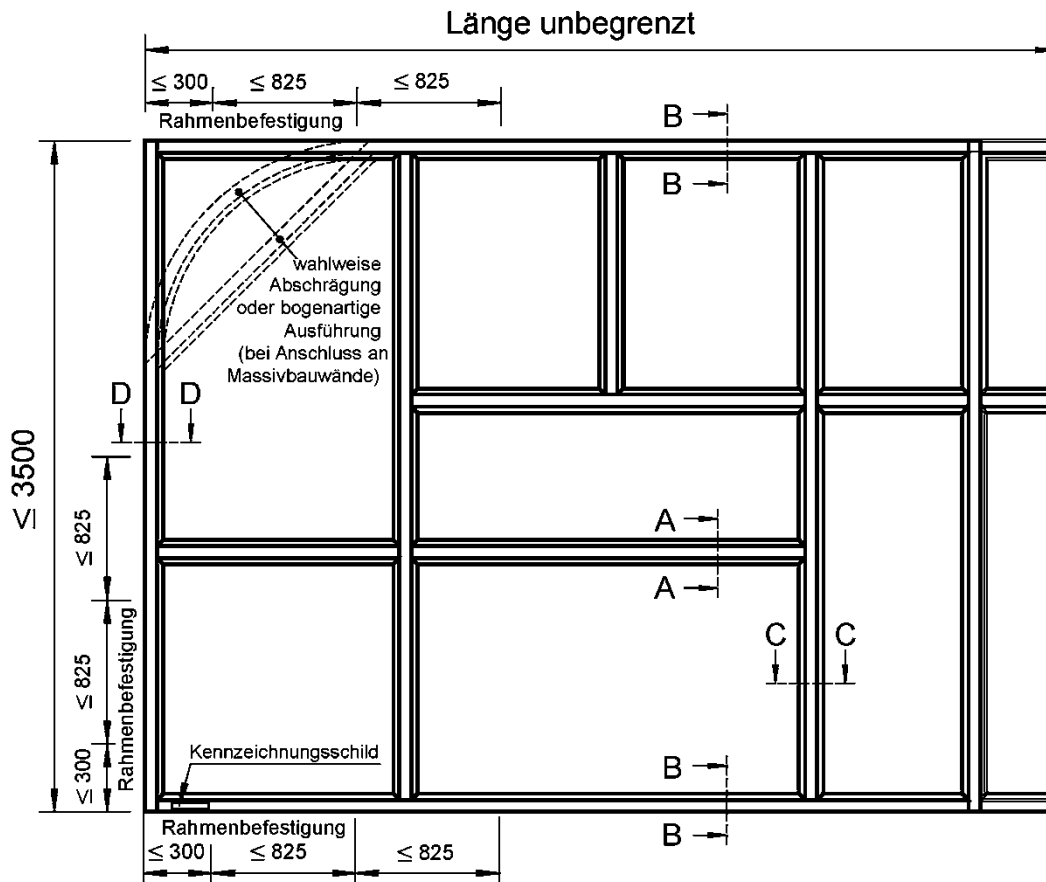
Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
Weber

⁴⁴ nach Landesbauordnung



CONTRAFLAM LITE 30 - Scheibe, gemäß Anlage 10, bzw. (CFL)
CONTRAFLAM LITE 30 IGU Climalit/Climaplust - Scheibe, gemäß Anlage 11,
mit den maximal zulässigen Abmessungen von
1790 x 2860 mm im Hochformat oder
2400 x 1200 mm im Querformat

CONTRAFLAM LITE 30 IGU Climatop - Scheibe, gemäß Anlage 12, (CFL)
mit den maximal zulässigen Abmessungen von
1500 x 3000 mm im Hochformat angeordnet

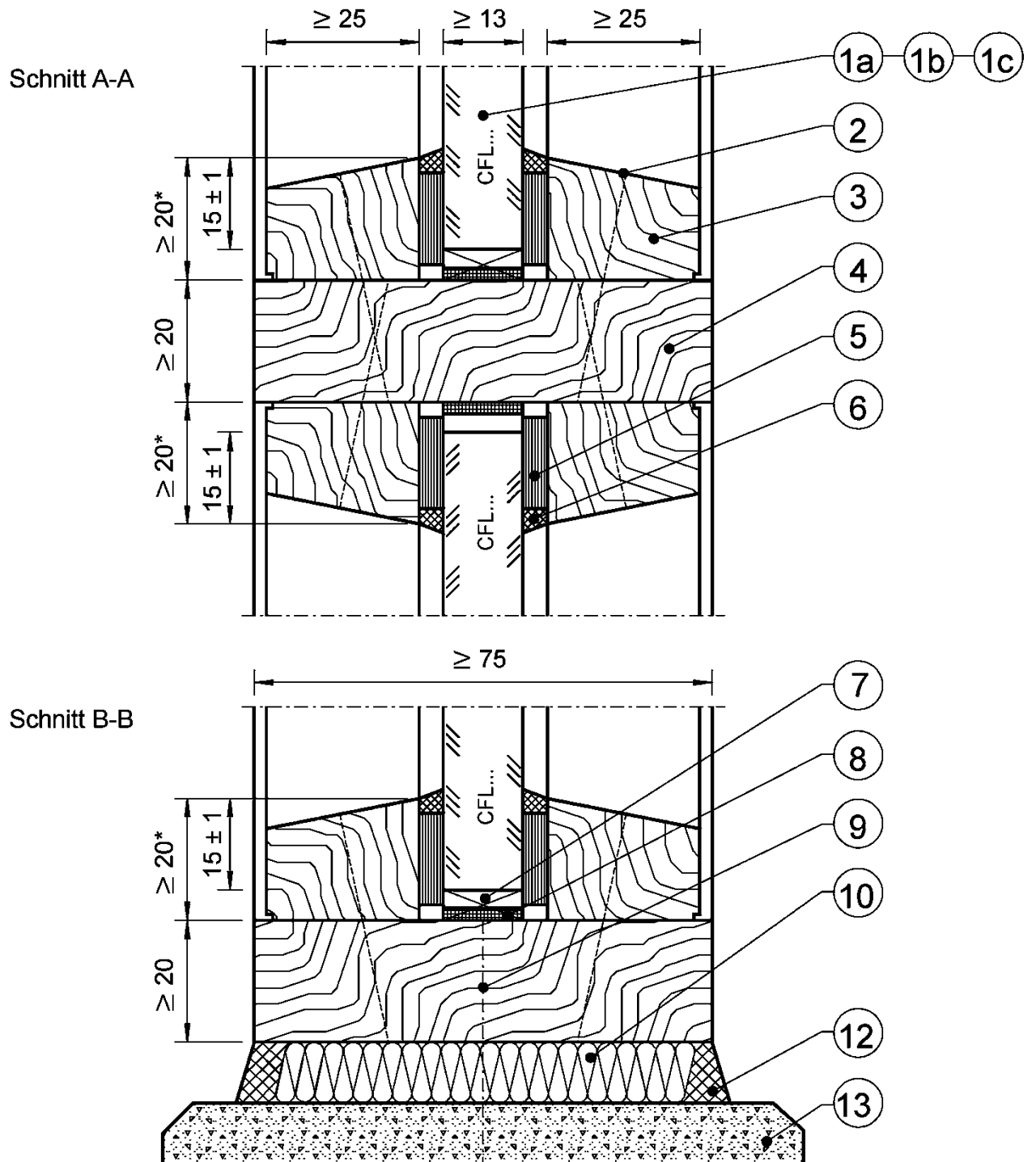
Wahlweise in einzelnen Teilflächen Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5.1

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 1

- Übersicht -



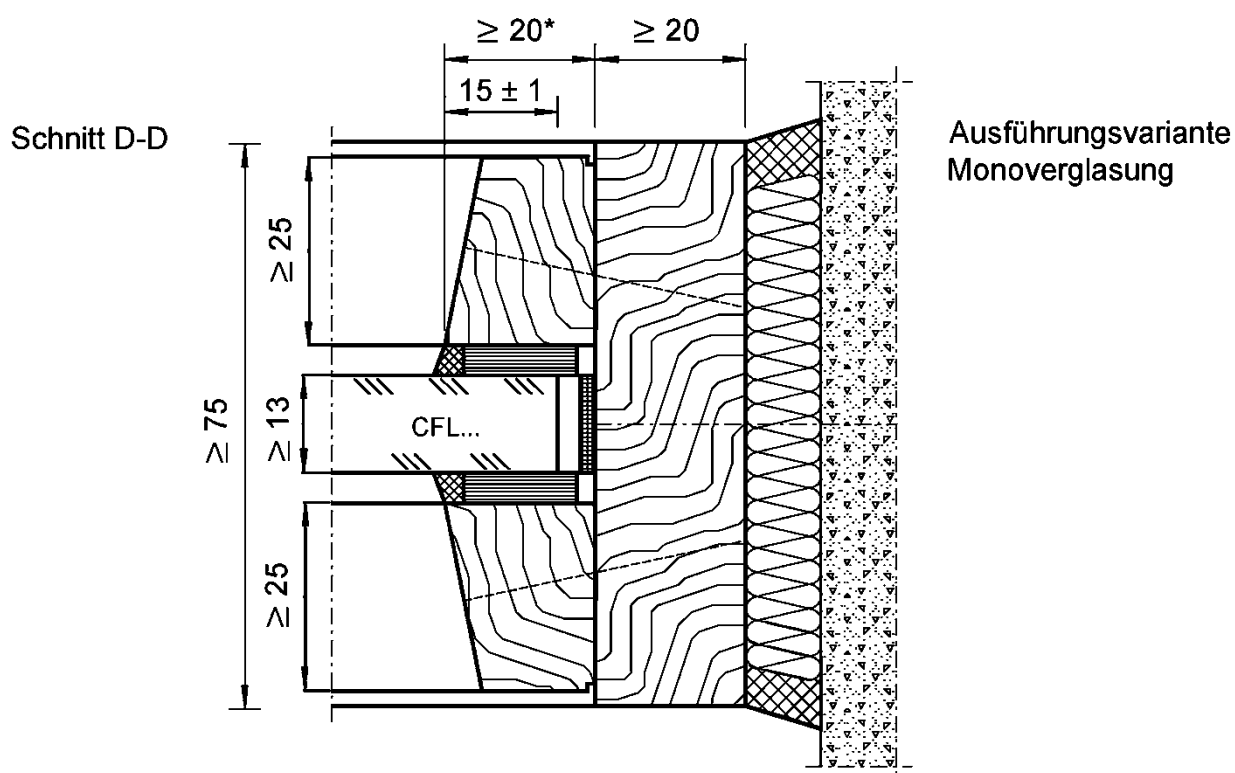
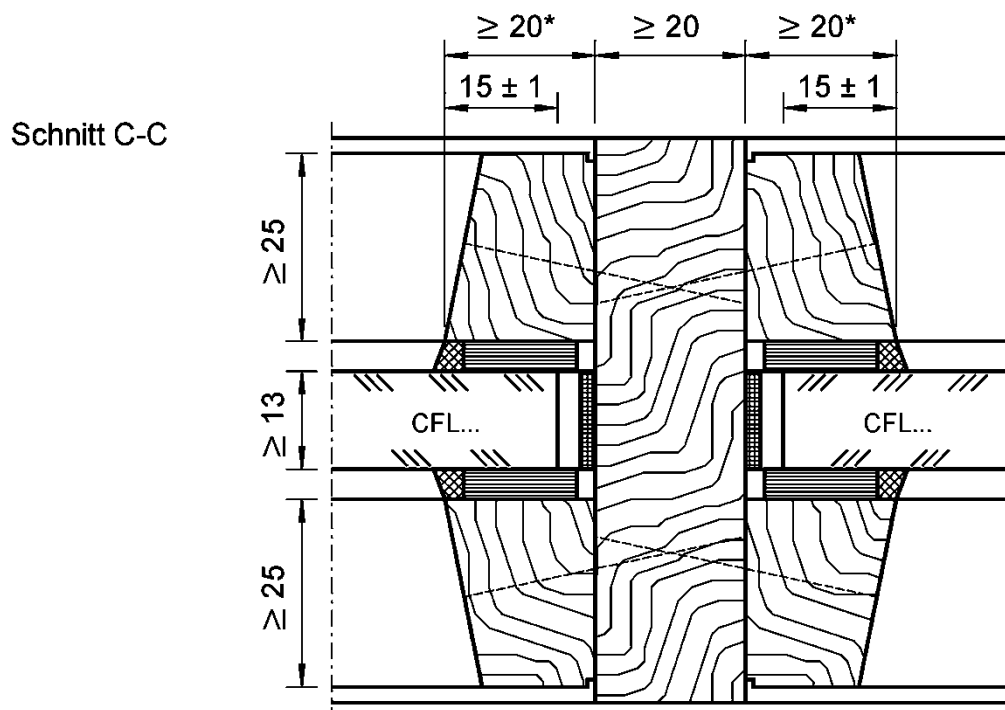
* Bei Verwendung von Scheiben mit einer Höhe > 2000 mm mind. 25 mm

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 2

- Schnitt A-A und B-B -



* Bei Verwendung von Scheiben mit einer Höhe > 2000 mm mind. 25 mm

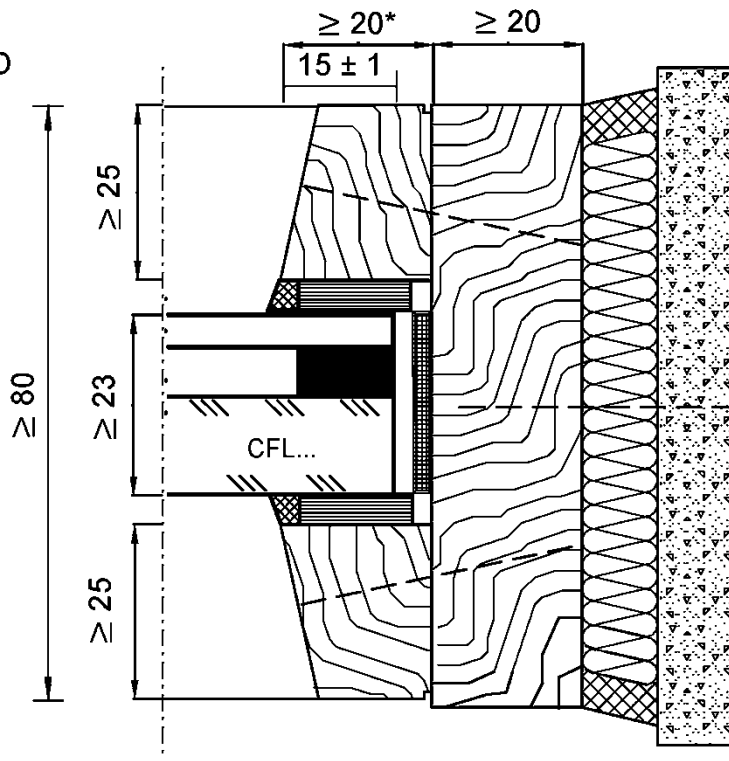
alle Maße in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

Anlage 3

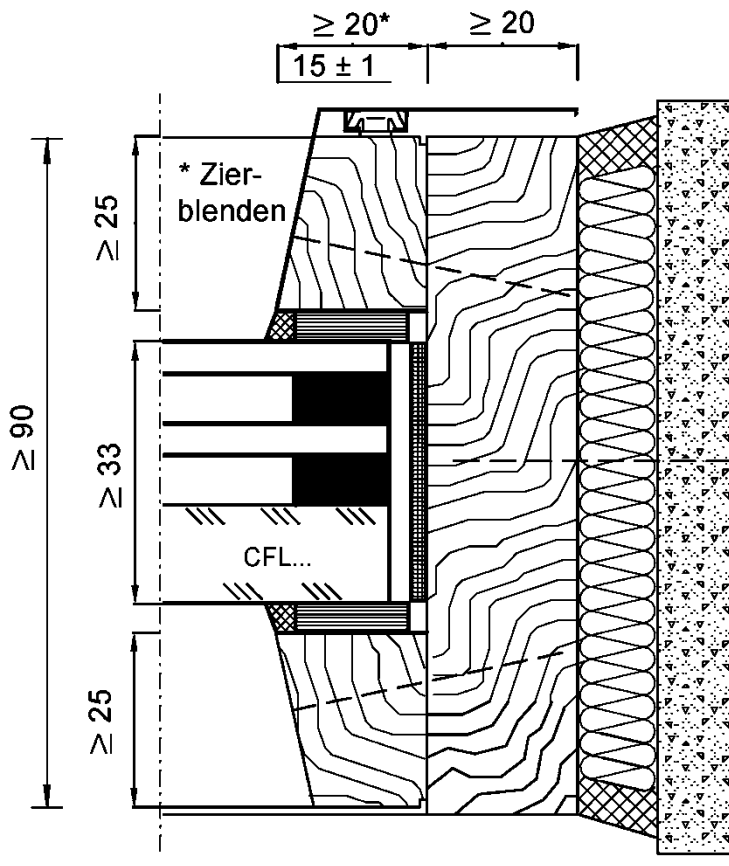
- Schnitt C-C und D-D -

Schnitt D-D



Ausführungsvariante
2-fach-Isolierglas
(Climalit / Climaplus)

Schnitt D-D



Ausführungsvariante
3-fach-Isolierglas
(Climatop)

*Zierblenden
Wahlweise ein- oder beidseitige
Verblendung der Rahmenprofile
mit Stahl-, Edelstahl oder
NE-Metallblechen, ≤2mm dick,
jeweils aufgeklebt (doppelseitiges
Klebeband und /oder Silikon) oder
geklipst

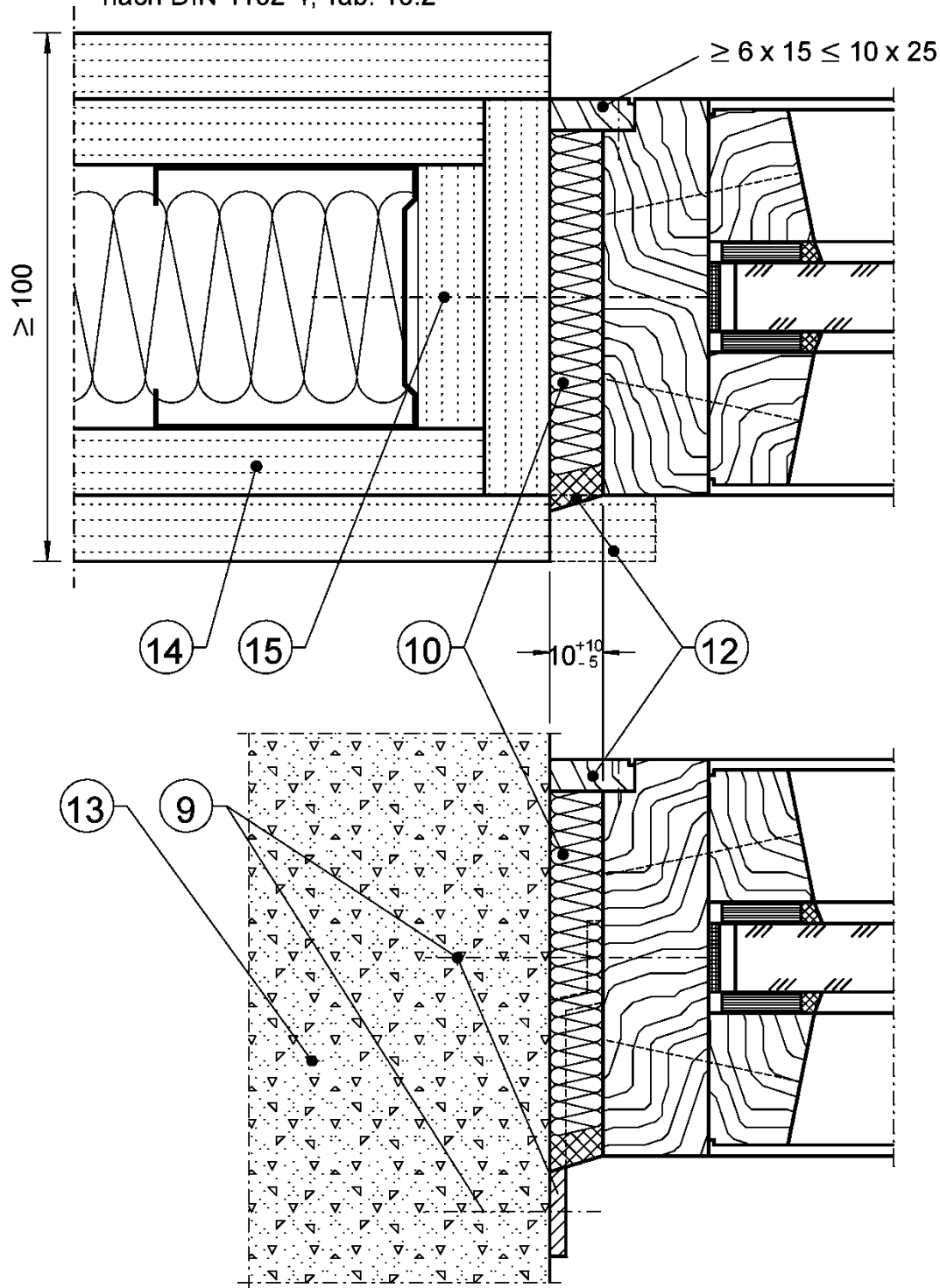
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 4

- Schnitt D-D -

seitlicher Anschluss an eine klassifizierte Wand aus Gipsplatten
nach DIN 4102-4, Tab. 10.2



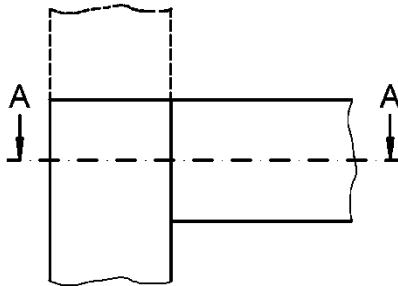
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGl 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

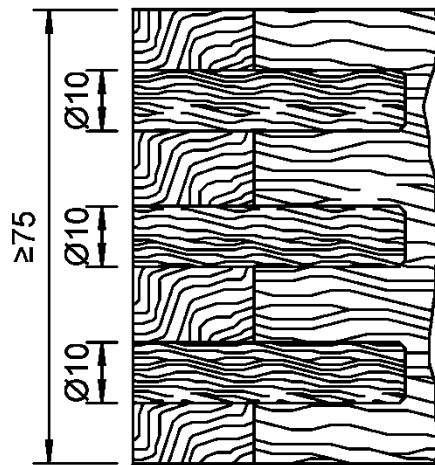
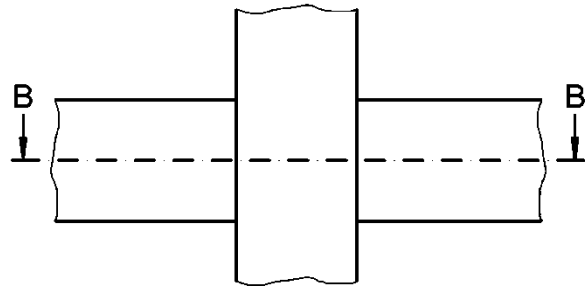
Anlage 5

- Anschlüsse an angrenzende Bauteile -

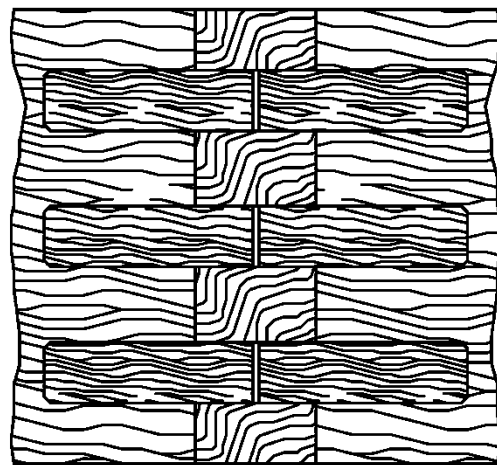
Eck- bzw. T-Verbindung



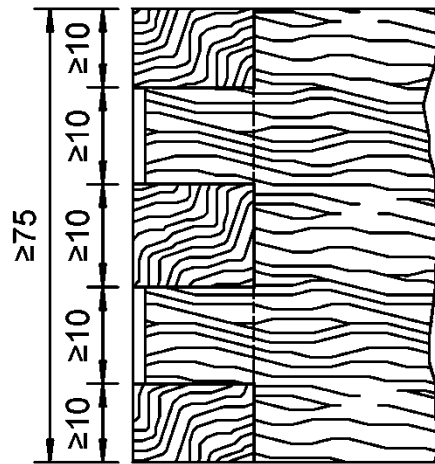
Kreuzverbindung



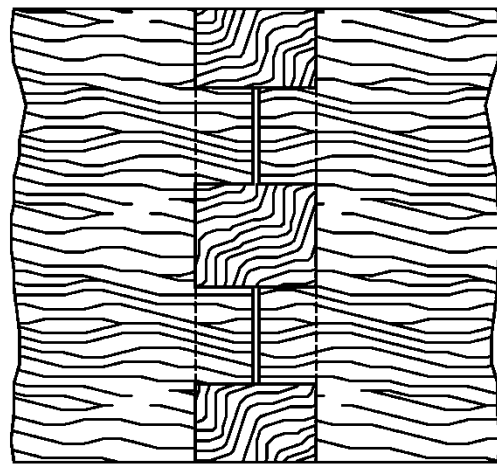
Schnitt A-A
Holzdübel Ø 10 x 100 mm bzw.



Schnitt B-B
Holzdübel Ø 10 x 100 mm bzw.



Schnitt A-A wahlweise
Schlitz-Zapfen-Verbindung



Schnitt B-B wahlweise
Schlitz-Zapfen-Verbindung

ALLE VERBINDUNGEN MIT "SPAX"- SCHRAUBEN $\geq \text{Ø } 5 \times 80 \text{ mm}$ VERSCHRAUBT,
WAHLWEISE ZUSÄTZLICH MIT WEISSELEIM VERLEIMT

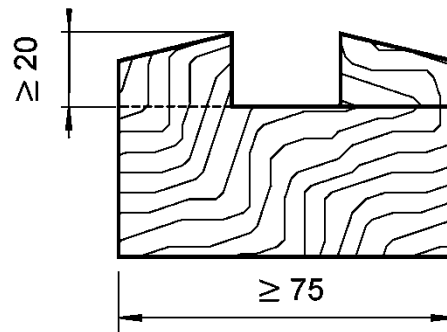
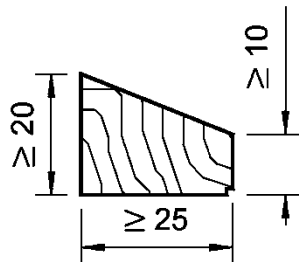
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 3 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

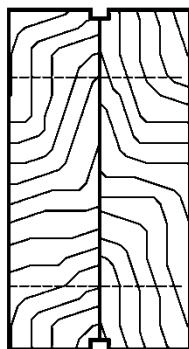
- Profilverbindungen -

Glashalteleisten

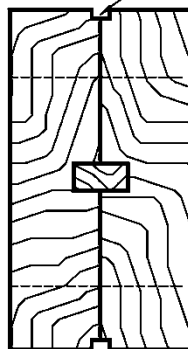


Glashalteleisten wahlweise ein- oder beidseitig

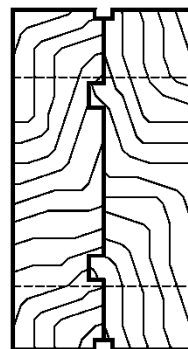
Profilverbindungen



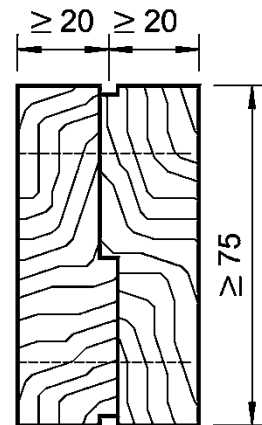
verschraubt



Dübel, Querfeder
 $\geq 6 \times 10$ mm



Zapfenverbindung
 $\leq 5 \times 8$ mm

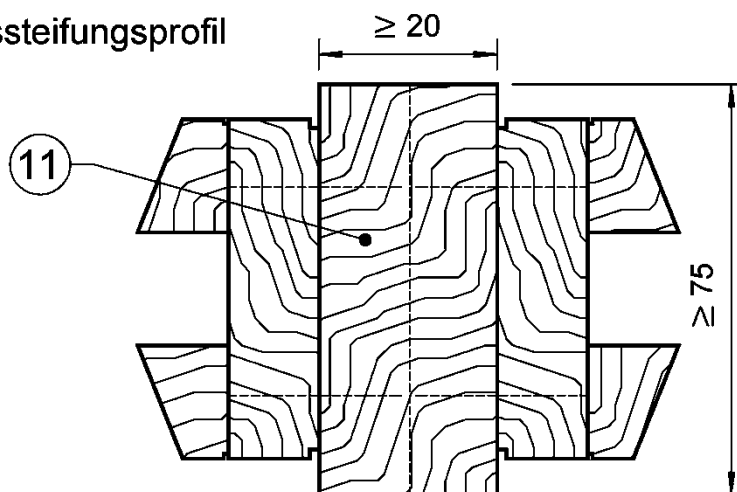


Falzverbindung
Falztiefe ≤ 5 mm

Schattennut, je $\leq 2 \times 2$ mm

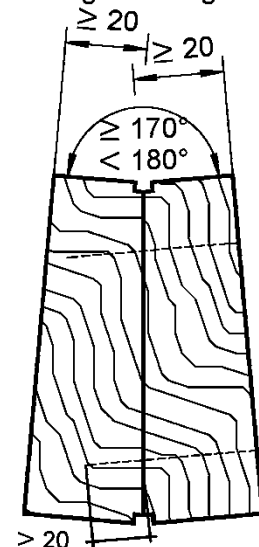
Alle Verbindungen sind mit "Spax", $\geq 4 \times 40$ mm verschraubt, Abstände ≤ 500 mm

Aussteifungsprofil



Verstärkungsprofil wahlweise zweiteilig gemäß Profilverbindungen

Pfostenausführung für Segmentverglasung



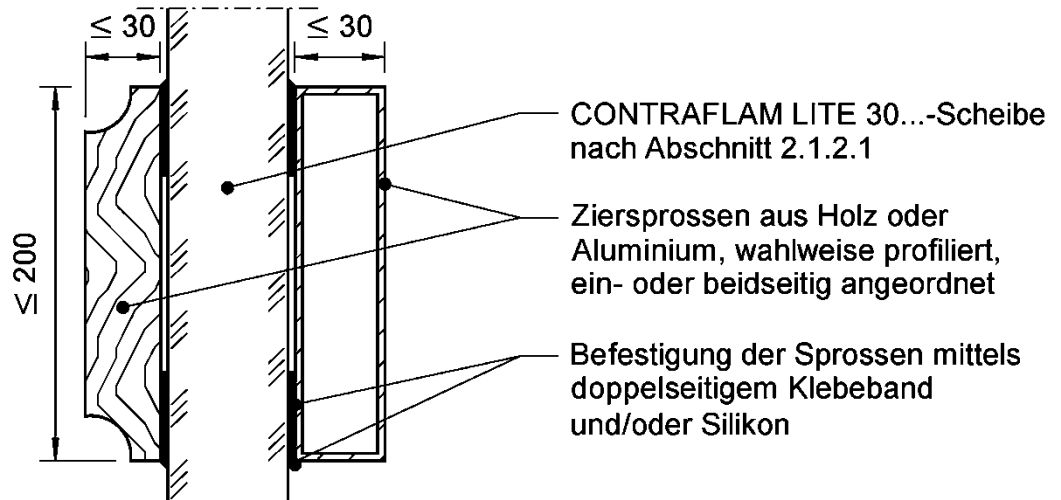
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

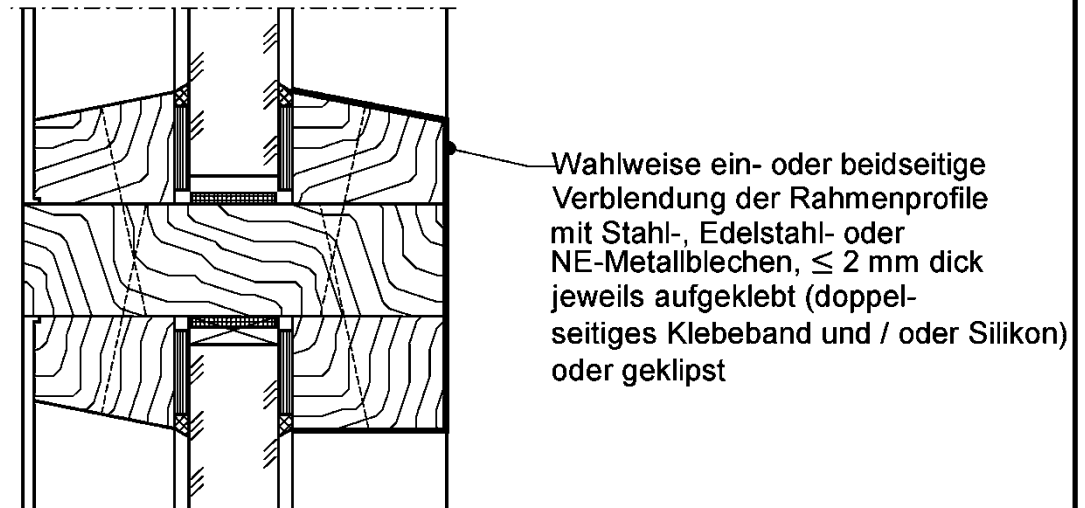
- Glashalteleiste, Profilverbindung, Aussteifungsprofil -

Anlage 7

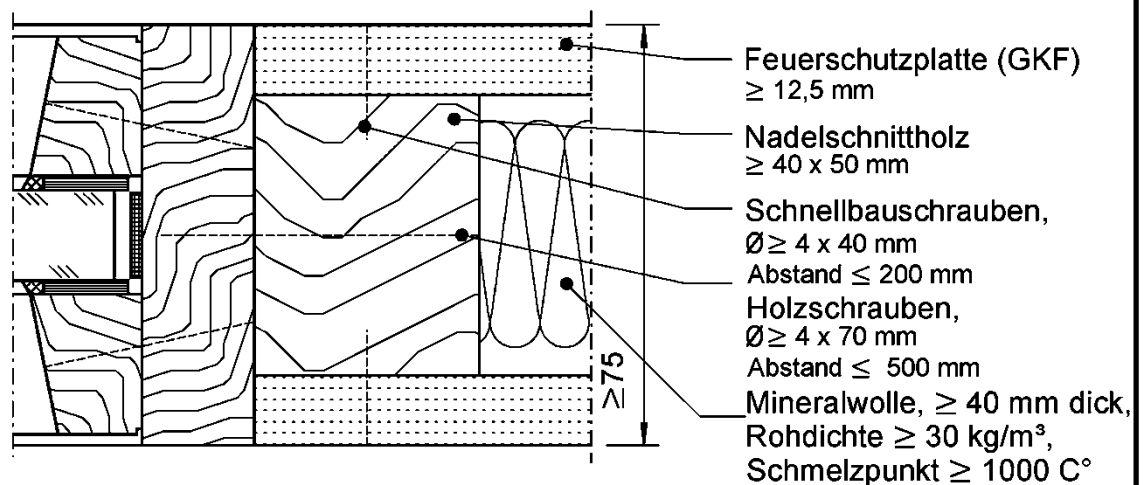
Zier- Sprossen



Zier- blenden



Ausfüllungen



alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 8

- Ziersprossen, Zierblenden, Ausfüllungen -

- 1 Glasscheiben bzw. Isolierglasscheiben:
 - 1a Typ "CONTRAFLAM LITE 30" (CFL) gemäß Anlage 10
 - 1b Typ "CONTRAFLAM LITE 30 IGU" (CFL) gemäß Anlage 11 (Climalit / Climaplus)
 - 1c Typ "CONTRAFLAM LITE 30 IGU" (CFL) gemäß Anlage 12 (Climatop)
- 2 Spanplattenschrauben, $\geq 3,5 \times 40$ mm, Befestigungsabstände ≤ 250 mm
- 3 Glashalteleisten* aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$
Mindestabmessungen gemäß Anlage 7
- 4 Holzrahmenprofile* aus Laub- oder Nadelholz gemäß DIN EN 14081 in Verbindung mit DIN 20000-5, wahlweise auch aus Brettschichtholz gemäß DIN EN 14080 in Verbindung mit DIN 20000-3 Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$
- 5 Vorlegeband vom Typ "KERAfix 2000", einseitig selbstklebend, $\geq 3 \times 15$ mm
- 6 Silikon, mind. normalentflammbar
- 7 Verglasungsklötze vom Typ "Flammi 12" oder aus "PROMATECT-H",
 $\geq 5 \times 80$ mm bzw. $\geq 10 \times 80$ mm**, Breite mind. entsprechend der Glasdicke
- 8 Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix Flexpan 200" oder "Kerafix Flexpress 100",
einseitig selbstklebend, Dicke 1,3 mm, Breite mind. entsprechend der Glasdicke
- 9 Befestigungsmittel, z.B. allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel ($\varnothing \geq 8$ mm)
mit Stahlschraube ($\varnothing \geq 6 \times 60$ mm) ggf. in Verbindung mit Stahllasche ($\geq 60 \times 40 \times 3$ mm),
Befestigungsabstände gemäß Anlage 1
- 10 nichtbrennbare Mineralwolle (Baustoffklasse DIN EN 13501-1: A1)
- 11 Aussteifungsprofile* aus Laub- oder Nadelholz nach DIN EN 14081-1 in Verbindung mit
DIN 20000-5, wahlweise auch aus Brettschichtholz gemäß DIN EN 14080 in Verbindung
mit DIN 20000-3, Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$
- 12 Fugenabschluss aus Putz, Mörtel, GKF, Silikon oder Holzleiste*
- 13 Angrenzendes Massivbauteil aus Mauerwerk $d \geq 115$ mm,
Beton / Stahlbeton $d \geq 100$ mm oder Porenbetonmauerwerk $d \geq 175$ mm
- 14 seitlich angrenzende klassifizierte Wand aus Gipsplatten nach 4102-4, Tab. 10.2, in
Ständerbauart mit Beplankung aus $\geq 12,5$ mm dicken Feuerschutzplatten (GKF),
Wanddicke ≥ 100 mm
- 15 Blech- oder Schnellbauschraube, $\geq 4 \times 65$ mm, Befestigungsabstände gemäß Anlage 1

* Oberflächenbeschichtung bzw. -bekleidung mit Lack, Furnier (Dicke $\leq 2,5$), Schichtpreßstoffplatten (Dicke $\leq 1,8$),
Kunststoff-Folien (Dicke $\leq 0,8$), Blechen aus Stahl, Edelstahl oder NE-Metall (Dicke $\leq 2,0$)

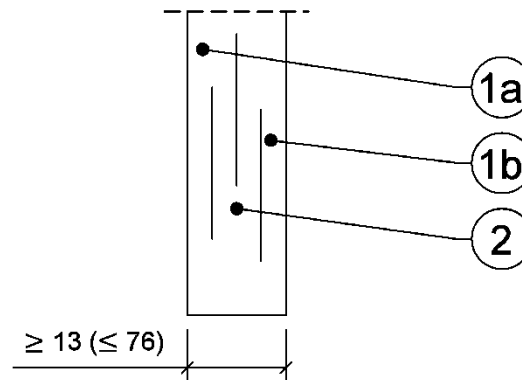
** nur bei Verwendung von Scheiben mit einer Höhe > 2000 mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 9

- Positionsliste -

Verbundglasscheibe CONTRAFLAM LITE 30



Verbundglasscheibe bestehend aus:

- 1a, 1b) ESG (wahlweise heißgelagert), $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE,
SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament,
Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
und
2) dazwischen angeordneter Alkali-Silikat Funktionsschicht

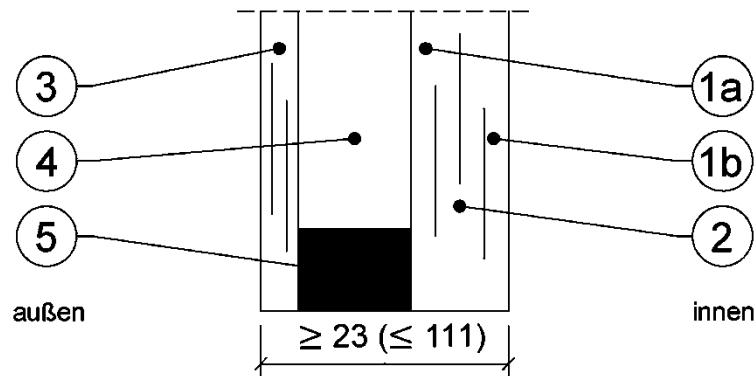
Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren, selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 mm dick sein.

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30" -

Anlage 10

Isolierglasscheibe CONTRAFLAM LITE 30 IGU



Isolierglasscheibe bestehend aus:

- einer inneren Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30" mit
1a, 1b) ESG (wahlweise heißgelagert), $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
und
2) dazwischen angeordneter Alkali-Silikat-Funktionsschicht,
und einer äußeren Gegenscheibe bestehend aus
3) Floatglas, Ornamentglas, ESG (wahlweise heißgelagert), TVG, VSG oder VG, $\geq 4 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
sowie einem
4) Zwischenraum mit Luft- oder Spezialgasfüllung
und einem
5) Randverbundsystem mit Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm

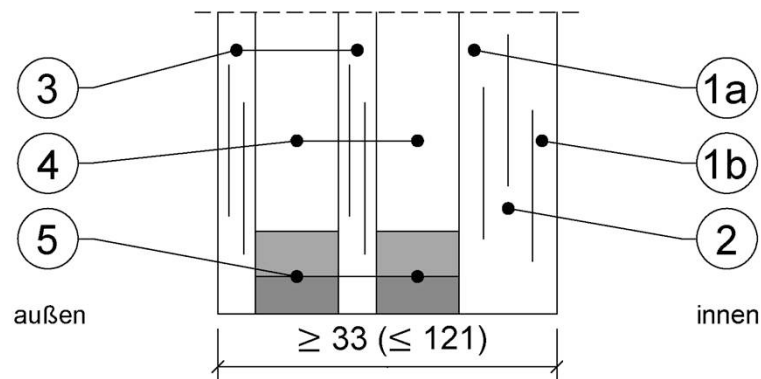
Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren, selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 mm dick sein.

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 03 - G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30 IGU" -
- Aufbauvariante "Climalit / Climaplust" -

Anlage 11

Isolierglasscheibe
CONTRAFLAM LITE 30 IGU



Isolierglasscheibe bestehend aus:

einer inneren Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30" mit
1a, 1b) ESG (wahlweise heißgelagert), $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne

Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
oder

ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen

SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE,
SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
oder

VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten und

2) dazwischen angeordneter Alkali-Silikat-Funktionsschicht, und einer mittleren und einer äußeren Gegenseibe bestehend aus

3) Floatglas, Ornamentglas, ESG (wahlweise heißgelagert), TVG, VSG oder VG, $\geq 4 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten

sowie zwei

4) Zwischenräumen mit Luft- oder Spezialgasfüllung

und je einem

5) Randverbundsystem mit Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren, selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 mm dick sein.

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung VSGI 03 - G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30 IGU" -
- Aufbauvariante "Climatop" -

Anlage 12